

V. RITTER V. ZEPHAROVICH-STIFTUNG.

STIFTBRIEF.

Von Seite des gefertigten Präsidiums der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien wird kraft gegenwärtigen Stiftbriefes bekundet:

Nachdem das am 24. Februar 1890 zu Prag verstorbene wirkliche Mitglied der kaiserlichen Akademie, Victor Ritter von Zepharovich, nach Mittheilung seiner Witwe den Wunsch ausgesprochen hatte, dieser kaiserlichen Akademie einen Betrag von 20.000 fl. für eine Stiftung zur Förderung wissenschaftlicher Forschungen auf dem mineralogisch-krystallographischen Gebiete zu übergeben, und durch ein unvorhergesehen rasches Ende an der Ausführung dieses Wunsches verhindert worden ist, hat dessen hinterbliebene Witwe Frau Melanie von Zepharovich, geb. Pacher von Theinburg im Einvernehmen mit den Erben Herrn Max Ritter von Zepharovich und Herrn k. k. Oberlandesgerichtsrath Dr. August von Zepharovich zum Zwecke der Errichtung einer solchen Stiftung im Sinne ihres verbliebenen Gatten die folgenden Werthpapiere, und zwar: à 1000 fl. Nr. 48643, 55241, 95384, 100095, 106335, 159840, 167360, 206562, 215295, 237676, 237677, 276816, 290614, 307310, 383124, 407571, 503545, 555746, 555747, 555748, 555749, 555750; à 100 fl. Nr. 298529, 339750, 355116, zusammen per 22300 fl. öster. Währung, das ist Zwei und Zwanzig Tausend Dreihundert Gulden

österr. Währung in k. k. Mai-Rente, welche seither sämmtlich auf die kaiserliche Akademie der Wissenschaften noe. der Victor Ritter von Zepharovich'schen Stiftung unter der Notenrente-Hauptobligation Nr. 77136 d. d. 1. November 1891 vinculirt wurden, bei der k. k. priv. österr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe als Cassa der genannten Akademie mit folgender Widmung hinterlegt:

§. 1. Das derzeit in den oben erwähnten Werthpapieren angelegte Vermögen im Nominalwerthe von 22300 fl. soll unter dem Namen: „Victor Ritter von Zepharovich-Stiftung“ immerwährend der Förderung wissenschaftlicher Forschungen auf dem Gebiete der Mineralogie, der Krystallographie und der zunächst verwandten Fächer gewidmet sein.

§. 2. Die Verwendung des Erträgnisses dieser Stiftung erfolgt alljährlich oder unter Umständen cumulirt, zu Stipendien, Subventionen, ausgeschriebenen oder frei zu verleihenden Preisen nach dem Ermessen der kaiserlichen Akademie.

§. 3. Zu diesem Zwecke wird die mathematisch-naturwissenschaftliche Classe der kaiserlichen Akademie von drei zu drei Jahren eine Commission, bestehend aus mindestens drei dem Fache der Mineralogie und Krystallographie oder den zunächststehenden Fächern angehörigen Mitgliedern der Akademie wählen. Diese Commission wird alle auf die Verwaltung dieser Stiftung bezüglichen Vorgänge überwachen und der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften jährlich vor dem Ende des Monates März den Gebarungsausweis der Stiftung für das Vorjahr und Anträge für die stiftungsmässige Verwendung des Einkommens für das laufende Jahr vorlegen. Den Mitgliedern dieser Commission dürfen für ihre Mühewaltung Remunerationen aus den Stiftungsgeldern nicht bewilligt werden.

§. 4. Über die Verwendung des Ertrages der Stiftung wird jährlich in der feierlichen Sitzung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften ein Bericht veröffentlicht werden.

Die der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften bezüglich dieser Stiftung zustehenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten gehen, wenn diese Classe als eine besondere Abtheilung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu bestehen aufhören sollte, an das Plenum der kaiserlichen Akademie, und wenn die kaiserliche Akademie der Wissenschaften überhaupt zu bestehen aufhören sollte, an die dann bestehende höchste naturwissenschaftliche Anstalt in Wien über.

Die statutenmässigen Vertreter der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien nehmen über die vom Curatorium derselben ertheilte Ermächtigung vom 8. Juni 1891 diese Stiftung an und verpflichten sich für sich und ihre Nachfolger im Amte, diese Stiftung und deren Vermögen zu verwalten, für die ständige Erhaltung derselben und die Sicherheit des Stiftungsvermögens zu sorgen, mit demselben ohne Genehmigung der Stiftungsbehörde keine Änderung vorzunehmen, die Nutzungen des Stiftungsvermögens zu dem in diesem Stiftbriefe angeordneten Zwecke zu verwenden und alle in derselben enthaltenen Anordnungen treu und gewissenhaft zu erfüllen.

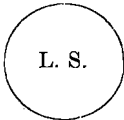
Die Zahlung der Gebühren und der mit der Ausfertigung des Stiftbriefes verbundenen Kosten erfolgt aus den ersten Erträgen des Stiftungsvermögens.

Sobald diese Kosten beglichen sind, tritt die Stiftung ins Leben.

Urkund dessen wurde dieser Stiftbrief in vier gleichlautenden Exemplaren angefertigt und hievon nach erfolgter stiftsbehördlicher Genehmigung das eine der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, das zweite der k. k. Statthalterei in Prag, das dritte dem Curatorium der kaiserlichen Akademie, das vierte der Stifterin Frau Melanie von Zepharovich, geb. Pacher von Theinburg übergeben.

Wien, am 12. Mai 1893.

Alfred Ritter von Arneth m. p.,
Präsident der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.



E. Suess m. p.,
General-Secretär der kaiserlichen Akademie der
Wissenschaften.

Melanie von Zepharovich,
als Stifterin.

Max Ritter von Zepharovich.

Dr. August Ritter von Zepharovich,
k. k. Oberlandesgerichtsrath.